

LIEBFRAUENSCHULE

Erzbischöfliche Realschule in Bi-Edukation



Schwarzbachstraße 17
40878 Ratingen
☎ 02102-84 30 12
Stand 01.11.2023

Regeln zur Benutzung von Smartphones

Handys sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Moderne Smartphones erfüllen mittlerweile viel mehr Funktionen als nur Telefonieren und dürfen selbstverständlich mit in die Schule gebracht werden. Den Umgang miteinander und das Lernklima an unserer Schule sollen sie aber nicht belasten. Deshalb wurden diese Regeln erarbeitet, die integraler Bestandteil der Hausordnung sind.

In unserer Schule gelten folgende verbindliche Regeln:

1. Smartphones, aber auch alle anderen digitalen Medien, bleiben auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet in der Tasche. Da sie nicht versichert sind, werden sie auf eigenes Risiko mitgebracht.
Schülerinnen oder Schüler, die sich nicht an diese Regeln halten, müssen ihr Handy / Smartphone sofort an eine Lehrperson abgeben. Nur die Erziehungsberechtigten dürfen das Handy / Smartphone während der Öffnungszeiten des Sekretariates in der Schule abholen.
2. Aufgrund ihrer technischen Möglichkeiten können Smartphones bei Klassenarbeiten, zentralen Prüfungen und schriftlichen Übungen als unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt werden. Um Täuschungsversuchen vorzubeugen, ist es allen Lehrerinnen und Lehrern erlaubt, die Mobiltelefone vor einer Leistungsüberprüfung einzusammeln. Ein entsprechender Schutz (Displayfolie, Hülle) vor möglichen Beschädigungen ist für diesen Fall zwingend notwendig. Da wir für Beschädigungen nicht haften, sollte man das Mobiltelefon, wenn man mit dieser Regelung nicht einverstanden ist, zu Hause lassen.
3. Foto-, Video- und Audioaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen verboten. Sie bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung einer Lehrperson oder der Schulleitung. Die Persönlichkeitsrechte anderer sind grundsätzlich zu achten.
4. Werden mit dem Handy strafbare Inhalte konsumiert, erstellt, gespeichert oder getauscht, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet (gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.8.2014, Abschnitt 3.2.3).